

***Constanze Burkhard-Neuhaus** ■ Notarin a. D.
¹**Roland Neubert** ■ Rechtsanwälte
²**Peter Jürgensen** ■
³**Sabrina Klaesberg** ■
Daniela Zinkann ■
Kathrin Woltert ■

RAe Burkhard-Neuhaus u. Kollegen · Westring 23 · 44787 Bochum

An alle GdP-Kreisgruppen

¹ **Spezialist für öffentliches
Dienstrecht**
² **Fachanwalt für Strafrecht**
³ **Fachanwältin für Arbeitsrecht**
* bis 2008

25 Jahre Erfahrung - 25 Jahre erfolgreich für GdP Mitglieder

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
NE-SC

Datum:
26.08.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch während der hoffentlich für alle erholsamen Sommerzeit wurde Recht gesprochen.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in einer von Frau Rechtsanwältin Klaesberg erwirkten Entscheidung interessante Ausführungen zur Frage der Auswahlgesichtspunkte bei Besetzung von ausgeschriebenen Dienstposten gemacht.

Bei Besetzung von höherwertigen Dienstposten muss auf die letzte dienstliche Beurteilung abgestellt werden. Das alleinige oder überwiegende Abstellen auf Auswahlgespräche ist unzulässig. Auswahlgespräche können ein Leistungsbild nur abrunden.

Sachverhalt:

Bei einem Polizeipräsidium war die Stelle des Leiters SE zu besetzen. Auf diese Stelle hatten sich mehrere Beamte beworben. Ausgewählt war ein Beamter, der in der Besoldungsgruppe A 11 BBesO besoldet wurde und genau so gut beurteilt war wie der Antragsteller, der sich allerdings schon in der Besoldungsgruppe A 12 BBesO befand .

Abgestellt wurde durch das Polizeipräsidium allein auf ein Auswahlgespräch. Dies mit der Begründung, dass der Beamte, der nach A 11 BBesO besoldet wurde, bereits langjährige Erfahrung beim SEK habe. Diese hätten die übrigen Bewerber nicht.

Westring 23

Die Entscheidungsgründe:

Das Gericht hat in der von unserem Büro - Frau Rechtsanwältin Klaesberg - geführten Verfahren die Grundsätze für Auswahlverfahren bei Stellenbesetzung einmal deutlich klargestellt:

Entsprechend auch schon der bisherigen Rechtsprechung hat es ausgeführt, dass jede Auswahlentscheidung zur Besetzung eines Dienstpostens zunächst sich an den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 GG) messen lassen muss. Die bedeutet, dass grundsätzlich zunächst auf die letzten dienstlichen Beurteilungen abgestellt werden muss. Ist nach den vorliegenden dienstlichen Beurteilungen ein Beamter besser qualifiziert, ist der Rückgriff auf Auswahlgespräche von vornherein ausgeschlossen. Allenfalls dann, wenn der Leistungsvergleich im eigentlichen Sinne (Rückgriff auf letzte dienstliche Beurteilung und vorherige Beurteilung) zu einem Gleichstand führt, kann auf Auswahlgespräche zurückgegriffen werden - allerdings nur als Abrundung eines Gesamteindrucks. Dies liegt daran, dass die Rechtsprechung Auswahlgespräche immer nur als „Augenblickseindruck“ werten. Deswegen war die Entscheidung zu Gunsten des A 11 besoldeten Beamten rechtswidrig, da der Beamte in der Besoldungsgruppe A 12 bei gleicher Beurteilung als besser anzusehen ist.

Das Gericht hat des Weiteren ausgeführt, dass ein Auswahlverfahren ordnungsgemäß schriftlich dokumentiert werden muss. Die Gründe für die Auswahlentscheidung müssen im Einzelnen für die Verwaltungsgerichte nachvollziehbar dargelegt werden, die Auswahlkriterien müssen in schriftlicher Form im Einzelnen unter Beachtung des Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz niedergelegt sein.

Bedeutung der Entscheidung:

Die Entscheidung bedeutet, dass - entgegen der Tendenz in vielen Behörden - Stellenbesetzungen sich ausschließlich zunächst an den Beurteilungen auszurichten haben.

Ist jemand anhand der letzten dienstlichen Beurteilung und gegebenenfalls weiterer Beurteilung als besser anzusehen, darf ein Auswahlgespräch oder sonstiges Auswahlverfahren nicht mehr durchgeführt werden.

Solche Auswahlverfahren sind überhaupt nur dann zulässig, wenn anhand der durch Beurteilungen dokumentierten Leistungen ein „Gleichstand“ gegeben ist.

Die Praxis vieler Behörden, Dienstposten allein durch Auswahlgespräche oder Assessment-Center zu besetzen, ist daher rechtswidrig.

Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Dokumentation eines Auswahlverfahrens, macht dieses das gesamte Verfahren rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Neubert
Rechtsanwalt